

keit in Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst oder durch wissenschaftliche Arbeiten während der Dauer der Gemeinschaft erworben. (Zachariae, Band III Seite 130.)

Was die Liegenschaften anbelangt, so gehören sie zunächst zur Gemeinschaftsmasse, wenn sie beiden Ehegatten zusammen freigebig zugewendet wurden, oder deren freigebige Zuwendung zwar an den einen Ehegatten, aber mit der unzweideutigen Erklärung geschehen ist, daß sie der geschlossenen Gütergemeinschaft angehören sollen.

Zu dem ehelichen Gemeingut in dem hier besprochenen Sinn gehören auch die Liegenschaften, welche Errungenschaft sind, d. i. Liegenschaften, zu deren Erwerbung das eheliche Gemeingut verwendet worden ist. Alle anderen Liegenschaften der Eheleute sind — dem Eigentum nach — von der Gemeinschaft ausgeschlossen. c. c. art. 1401. Jedoch ist eine jede Liegenschaft, welche die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft besitzen, oder welche sie, während die Gütergemeinschaft bestand, besessen haben, für Gemeingut zu erachten, bis es erwiesen werden kann, daß die Liegenschaft zu einer von denjenigen Arten von Liegenschaften gehörte, welche das Gesetz von der Gütergemeinschaft ausschließt. c. c. art. 1402.

Hierhin gehören (Zachariae, Buchelt Band III S. 205):

- 1) die Liegenschaften, welche der eine oder der andere Ehegatte schon vor der Trauung als Eigentum oder sonst auf eine rechtmäßige Weise besessen hat;
- 2) die Liegenschaften, welche der eine oder der andere Ehegatte mittels eines unentgeltlichen Rechtsakts als Erbe oder durch eine Schenkung als Vermächtnis während der Ehe erwirbt (c. c. art. 1404 § 1, 1405);
- 3) wenn während der Ehe eine Liegenschaft gegen eine andere, welche zu dem eigenen Vermögen des einen oder des anderen Ehegatten gehört, eingetauscht wird, so ist die eingetauschte Liegenschaft nicht Gemeingut, sondern sie tritt an die Stelle der vertauschten.

Betreffend das Verfügungsrecht des Ehemanns (Zachariae-Buchelt § 509) ist zu bemerken: So lange die Gemeinschaft besteht, ist der Ehemann kraft einer ihm als Hausherrn von dem Gesetze erteilten Ermächtigung berechtigt, mit dem Gemeingut, gleich als wäre es ein Besondere seines eigenen Vermögens, nach Gefallen zu schalten und zu walten. Der Ehemann ist, obgleich nur Miteigentümer, doch in dem Sinne Herr der Gemeinschaft, daß seine Verfügungsgewalt der eines Miteigentümers nahezu gleichkommt; denn sie umfaßt, mit Ausnahme der freigebigen Verfügungen, die Verwaltungs- und Eigentums-handlungen, insbesondere ist ihm auch jede Art der Veräußerung unter einem lästigen Titel und die Verpfändung gestattet; die Ehefrau kann ihr Miteigentum an der Gemeinschaft gegen einen Mißbrauch dieser Verfügungsgewalt des Mannes nur durch Vermögensabsonderung wahren. Folge davon ist, daß bei einem gerichtlichen Verfahren, welches sich auf die Gemeinschaftsgüter bezieht, stets nur der Mann Prozeßpartei ist.

Es sei hiermit die Auskunft abgeschlossen, und wird damit die Grundlage für die Fragen, welche etwa zu beantworten sind, gegeben sein. Des weiteren steht der Briefkasten jedem Abonnenten zu Anfragen offen.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 18. Februar 1892 (Entscheidung in Strafsachen Band XXII, Seite 377) ausgesprochen, daß eine Urkundenfälschung auch dann vorliegt, wenn der Träger des Namens zur Unterzeichnung einer Urkunde mit seinem Namen durch einen anderen die Zustimmung giebt, um diesem die Ausführung eines Betruges zu ermöglichen. Der Angeklagte Sch. hatte mit einem Freunde W. vereinbart, dieser sollte sich des Sch. Namen beilegen und auf denselben eine (gestohlene) Staatsschuldverschreibung verpfänden, wofür er ihm eine Belohnung versprach. W. that dies und unterzeichnete beim Gelddarleher die Quittung mit dem Namen Sch., indem er sich für letzteren ausgab. In erster Instanz wurde W. freigesprochen, weil er nicht die Absicht gehabt habe, den Forderungsbefugten in seinen Rechten zu kränken, sondern nur die, dem Sch. bei Beschaffung des Geldes behilflich zu sein. Diese Begründung, erklärt das Reichsgericht, enthalte einen Widerspruch. „Denn das Gericht führt aus, daß W. bei der Unterzeichnung und Aushändigung der Quittung in der Absicht gehandelt habe, den Gelddarleher zu täuschen, als sei er Sch. (der Sohn des Weichenwärters Sch.). Diese Täuschung über die Person des Darlehensempfängers enthält aber einen Eingriff in das Rechtsleben. Aber auch die Ermöglichung, daß W. im Auftrag von Sch. die Quittung mit dem Namen des letzteren unterzeichnete, vermag die Abweisung der Anklage nicht zu rechtfertigen. Denn nachdem Sch. dem W. die Schuldurkunde behufs der Ausführung des vereinbarten Planes ausgefolgt hatte, wurden Anfertigung und Gebrauch der Quittung infolge jener Vereinbarung vorgenommen. Zum Zwecke der Täuschung des Gelddarlehers über das gesammte lügnische Vorbringen des W., er sei der Sohn des Weichenwärters Sch., er habe von seinem Vater die Schuldverschreibung erhalten und sei nun ihm zu ihrer Eingabe ermächtigt. Nun kann aber die Zustimmung des Namenssträgers zu dem Gebrauch seines Namens von Seiten eines anderen diesen letzteren nur dann gegen den Vorwurf der Fälschung schützen, wenn der Namens-träger selbst durch ihre Unterzeichnung und ihren Gebrauch rechtliche Befugnisse ausübt, also innerhalb des Kreises von Rechtshandlungen verbleibt. Im vorliegenden Falle aber ist festgestellt, daß Anfertigung und Gebrauch der Urkunde zum Zwecke der angegebenen Täuschung eines anderen geschehen ist. Die Ermächtigung des Namenssträgers kann also den Urkundenfälscher nicht schützen.“

Der Beklagte hatte im Geschäfte des Klägers eine goldene Taschenuhr mit goldener Kette für einen Preis von zusammen 140 Mk. gekauft, wofür sofort 10 Mk. angezahlt und sich verpflichtet, monatlich bis zur gänzlichen Tilgung 10 Mk. zu entrichten. Acht Tage nach dem Empfang der Uhr hatte der Beklagte dieselbe dem Kläger zur Reparatur zurückgebracht, und nachdem er sie 14 Tage lang weiter getragen, eine nochmalige Reparatur verlangt, die auch sofort bereitwillig gewährt wurde. Da aber am nächsten Monatsersten die fälligen 10 Mk. nicht gezahlt wurden, der Beklagte hierzu sich auch nicht verstehen wollte, klagte der Uhrmacher, und trotz des energischen Widerspruches des Beklagten fällt das Gericht ein verurteilendes Erkenntnis. Allerdings hatte der Beklagte, wie die Entscheidungsgründe ausführen, wenn die verkaufte Uhr fehlerhaft war, das Recht, vom Vertrage zurückzutreten; er kann aber ein solches Recht nicht geltend machen, wenn er sich einmal erklärt hat, beim Vertrage stehen bleiben zu wollen. Nach seiner eigenen Angabe aber hat der Beklagte, nachdem er den Mangel der Uhr bemerkt, dieselbe behufs Abstellung des Mangels zum Kläger gebracht, und er hat dann weiterhin, nachdem er die Uhr zurückgehalten und eine Weile getragen, dieselbe wiederum zum gleichen Zwecke wie früher dem Kläger übermittlelt. Aus diesem Verhalten muß geschlossen werden, daß der Beklagte dem Kläger zu erkennen gegeben, er wolle wegen jenes behaupteten Mangels nicht vom Vertrage zurücktreten. Gemäß § 328 Teil 1 Titel 5 des Allgemeinen Landrecht würde dem Beklagten freilich noch das Recht auf Preisermäßigung zustehen; ein solches hat er aber im gegenwärtigen Prozesse nicht geltend gemacht.

Die Kommission für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches nahm gestern ihre Beratungen im Reichsjustizamt wieder auf. Die Sitzungen haben seit dem 1. Juli geruht. Die Referenten haben seit Anfang vorigen Monats schon die Vorbereitungen für die der Kommission zu unterbreitenden Verordnungsgegenstände getroffen, um eine Beschleunigung der Arbeiten zu erzielen.

Die preussische Regierung wird der „Post“ zufolge beim Bundesrat die Abänderung oder Ergänzung des § 92 des Strafgesetzbuches, der von Hoch- und Landesverrat handelt, beantragen. Zunächst sollen die Abänderungen durch Kommissare der Ministerien des Innern und der Justiz sowie des Reichsjustizamts beraten werden. Als Kommissar des Justizministeriums wird der Geheimrat Ober-Justizrat Dr. Lucanus, als Kommissar des Ministeriums des Innern der Regierungsdirektor Friedl genannt. Ferner verlaute nach derselben Quelle, daß die Abänderung des § 23 des Preßgesetzes in Aussicht genommen wäre, um die Verfolgung von Druckverleumdungen zu erleichtern.

Dem Amtsgericht ist zum 1. Januar 1893 eine Vermehrung der Gerichtsschreiberinnen in Aussicht genommen, die durch das beständige Steigen der Geschäfte bedingt wird.

Der große Kriminalkassall in Alt-Moabit erweist sich bereits als zu klein. Nachdem unlängst das Postamt aus dem Gerichtshaus entfernt worden und nach der Weststraße übergesiedelt war, sind jetzt die Schöffengerichts-Abteilungen, welche sich mit der „schmutzigen Wäsche“ der Privatbeleidigungsklagen zu befassen haben, nach dem Polizeidienstgebäude an der Stadtbahn übersiedelt.

Es hat sich herausgestellt, daß in der Umgebung der Spandauer Bergbrauerei viele Tünnen, die sich dort herumtrieben, überfallen und ausgeplündert worden sind. Montag Abend ist es nun gelungen, einen Mann festzunehmen, auf den sich nach den Zeugenaussagen der Verdacht gelenkt hatte, daß er an den zahlreichen Überfällen am Spandauer Berg beteiligt gewesen sei. Noch in der Nacht wurde eine Anzahl der überfallenen und beraubten Tünnen zur Stelle geschafft, und mehrere von ihnen haben in dem Verhafteten denjenigen Mann erkannt, von dem sie überfallen worden sind. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, daß die in der Staatsanwaltschaftlichen Befragung, betreffend den auf dem Spandauer Berg verübten Mord, enthaltene Beschreibung des einen Verdächtigen genau auf den Ergreifenen paßt. Die Charlottenburger Kriminalpolizei ist bemüht, durch Verbeistellung der bei Auffindung der Leiche vermißten Gegenstände weiteres Beweismaterial herbeizuschaffen. — Zu dem Morde auf dem Spandauer Berg wird noch des weiteren mitgeteilt, daß der Verhaftete ein in der Spandauer Bergbrauerei beschäftigt gewesener Mann namens S. ist. Anzumerken ist es auch erwiesen, daß er nicht nur verschiedene Tünnen überfallen und beraubt hat, sondern auch mit dem an der unverehelichten Franziska Geminzka verübten Mord in die enge Verbindung zu bringen ist.

Zum Mord auf dem Spandauer Berg wird ferner bekannt, daß der Verhaftete der 32 Jahre alte Wirtlicher Bruno Schulz ist, der vor kurzem aus der Fehrbelliner Straße 18 nach dem Kaufe Weidenbergsweg 11b verzogen ist. Schulz ist verheiratet. Eine in seiner im Hinterhause drei Treppen hoch gelegenen Wohnung vorgenommene Haus-suchung hat Anhaltspunkte zu seiner Ueberführung nicht ergeben. Trotzdem sind andere gegen ihn vorhandene Beweismittel schwer belassend. Schulz ist derjenige von den beiden gefangenen Personen, der in der Befragung des Staatsanwalts Lademann als mit einer auffallend kurzen, breitgedrückten Nase versehen bezeichnet wurde.

Ueberraschende Erfolge hat eine Bande von Ringneppern erzielt, die am Schlusse der vergangenen Woche hinter Schloß und Riegel gebracht worden ist. Die Bande besteht aus sechs 20jährigen Juchsen, von denen vier, der Hausdiener Paul Wendt, die „Handelsteine“ Karl Möbis und Richard Hoffmann und der Buchhandlungsgehilfe Louis Nebel, bereits in Haft sitzen, während die letzten beiden Mitglieder der Bande noch gesucht werden. Seit über hundert Betrugsfälle liegen bereits der Bande zur Last, obwohl die Untersuchung erst eingeleitet ist. Es ist erstaunlich, mit welchem Leichtsinne das Publikum der Weltstadt trotz aller Warnungen der Presse auf den Leim geht. Zunächst mandte die Bande das alte Rezent an, daß einer auf der Straße einen geeignet erscheinenden Passanten um Feuer bat, dann kam der zweite hinzu und bat mit thranenden Augen um ein Darlehen von einigen Mark auf einen schweren goldenen Ring; denn das Hand-Feib-Geschäft sei schon geschlossen, und er sei in größter Not. Natürlich erfolgte stets eine Abweisung, auf weiteres Drängen und Bitten nahm der erste einen Probierstein aus der Tasche und schätzte den Ring auf 14—15 Mk., und nun kam, wenn das Opfer überhaupt im Besitz von Geldmitteln war, die

Beilehung zustande. Noch öfter wurde folgender ganz neue Kniff angewendet: Der Nepper bat den ersten besten jungen Mann, der ihm auf der Straße begegnete und eine Uhr trug, ihm bei einem nahegelegenen Pfandleiher einen Ring zu verpfänden. Er selbst schämte sich, zum Pfandleiher zu gehen. Unter 15 Mk. sollte der Note — nicht nehmen, davon sollte er aber 3 Mk. für seine Bemühungen erhalten. Ging der Passant darauf ein, den Noten zu spielen, so fiel es dem Nepper plötzlich ein, daß er doch so ganz ohne Sicherheit den „wertvollen“ Ring nicht in fremde Hände geben könne, er verlangte daher die Uhr als Pfand. War der Note abern genug, seine Uhr herzugeben, dann war er, dieselbe los; denn beim Pfandleiher erfuhr er, daß der Ring 75 Pf. wert sei, und wenn er wieder auf die Straße kam, war der Ringnepper samt der Uhr verschwunden.

Der Spandauer Erbschaftschwindler, Schneider Binzin, ist von dem verdienten Schicksal ereilt worden. Er hatte seinen Wohnsitz heimlich nach Berlin verlegt, nachdem er seine Nolle ausgespielt. Die betrogenen Spandauer waren ihm aber auf der Spur, und nach längeren Nachforschungen trafen sie ihn im Norden der Stadt eines Tages in dem Augenblick, als er eben mit einer Droschke erster Güte ausfahren wollte. Auch die Verfolger nahmen alsbald eine Droschke, und es entwickelte sich eine heftige Hetzjagd durch mehrere Straßen, bis der Hochstapler endlich eingeholt war. Nachdem die Verfolger ihn in Mitleiden an dem geriebenen Schwindler geküßt, übergaben sie ihn dem nächsten Polizeirevier. Der Schwindler hatte noch 16 Mk. bei sich. Die reiche Heute aus Spandau wird er wohl in Sicherheit gebracht haben.

Die Choleraepidemie scheint bei uns jetzt völlig erloschen zu sein. Im Krankenhaus zu Moabit so wohl als auch bei der Sanitätskommission ist kein neuer Erkrankungs- bezw. Todesfall zur Kenntnis gekommen. Bisher wurden noch zwei Personen als „verdächtig“ eingeliefert; doch konnte sofort festgestellt werden, daß ihre Erkrankung einen andern Grund hatte. Dem einzigen Cholera-patienten Schubert geht es fortwährend gut; er dürfte bereits in drei Tagen als geheilt entlassen werden. Von dem im Krankenhaus behandelten Korrigenden des Arbeitshauses zu Rummelsburg wurde wiederum einer entlassen. Die Cholera-Abteilung beherbergt heute noch 39 Personen.

In Spandau und dem Kreise Eilbavelland befindet sich gegenwärtig weder ein Cholerafranker noch ein Choleraverdächtiger. Die Baracken sind leer. Als gesund wurden zuletzt die Mannschaft des Postkafes aus der Pichelsdorfer Parade entlassen, auf welchem der Schiffseigentümer Stolz aus Zerpentkeuse an der asiatischen Cholera gestorben ist. Fast ungläubliche Dinge passiren in Spandau. Vor etwa 14 Tagen versuchte ein Haufen Strolche die dortige Cholera-Baracke, in der sich Patienten befanden, mit Gewalt zu erstürmen. In der Nacht zum Dienstag wurde in die jetzt leere Baracke ein gewaltthätiger Einbruch verübt. Der Dieb stahl die von Kranken gebrauchte Bettwäsche, hat sie aber dann in die Havel geworfen, in welcher sie am Morgen gefunden wurde; wahrscheinlich war ihm die Beute nicht wertvoll genug. Der Spitzhube hat am Thotort ein Paar elegante leinene Manschetten zurückgelassen.

Der „Central-Verein für Hebung der deutschen Flut- und Kanal-Schifffahrt“ hat in der Sitzung seines Ausschusses am 28. September beschlossen, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen an der Cholera verstorbenen deutscher Schiffer eine Sammlung zu veranstalten und seinen Mitgliedern die Bitte auszusprechen, sich durch Einwendung eines Beitrages nach Kräften an der Linderung der Not beteiligen zu wollen. Geldsendungen werden an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Kommerzienrat Arnhold, Berlin W., Französischestr. Nr. 33, erbeten. Die Gelder sollen insbesondere auch denen zu gute kommen, welche aus den für Hamburg und Altona gesammelten Fonds keine Unterstützung erhalten können. Die Verwendung im einzelnen bleibt einem in der Oktober-Sitzung von dem Ausschusse des Vereins zu wählenden Comité vorbehalten und wird in Verbindung mit den deutschen Schiffer-Vereinen erfolgen.

Die Fälle, in denen Telegraphenanlagen bei dem Ausfällen oder Fällen von Bäumen beschädigt oder außer Betrieb gesetzt werden, haben sich in der Umgebung Berlins in der letzten Zeit in auffälliger Weise vermehrt. Infolgedessen sind neuerdings die Wegebauabteilungen angewiesen worden, durch die ihnen unterstellten Organe den Baumfällungen an Kunst- und Landstraßen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die betreffenden Eigentümer der zu fallenden Bäume zur größeren Vorsicht in betreff der Telegraphenleitungen zu ermahnen unter besonderem Hinweis darauf, daß nach den durch die Abänderung vom 13. Mai 1891 verhängten Strafbestimmungen nunmehr auch schon die Gefährdung des Betriebes einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage strafbar ist.

Die Direktion der städtischen Straßencreinigung macht folgendes bekannt: Es ist zur Kenntnis der Verwaltung gelangt, daß ein Teil der während des Sommers durch Privatunternehmer ausgeführten Straßencreinigung beschäftigten Sprengungsführer alljährlich zum Schlusse der Beschäftigungszeit hin, auch wohl zu Neujahr, die Hausbesitzer der Beschäftigung wegen zu Geldgeschenken veranlaßt hat. Wir eruchen, uns in der Befreiung dieses Mißbrauchs dadurch zu unterstützen, daß vorkommendenfalls derartige ansprechende Ruffcher abgewiesen, auch wenn möglich durch polizeiliche Hilfe Namen und Wohnung festgestellt und hierüber zur Anzeige gebracht werden.

In der vor einigen Tagen stattgehabten Sitzung des „Centralvereins für Arbeitsnachweis“ gab zunächst der Vorsitzende, Magistrats-Massor Dr. Freund, eine Uebersicht über die drei ersten Quartale des laufenden Geschäftsjahres. Hiernach sind im Arbeitsnachweis für männliche Personen von rund 9000 sich meldenden arbeitslosen Personen rund 6000 Personen, also 67,5 Prozent in Arbeit gebracht worden. Gegen das Vorjahr bedeutet das eine nicht unerhebliche Zunahme, was um so erfreulicher ist, als bekanntlich der Arbeitsmarkt sehr niedergedrückt. Im Arbeitsnachweis für weibliche Personen sind von 1417 Mädchen und Frauen 735 in Arbeit gebracht. Auch dieses Ergebnis ist bei der kurzen Dauer des Unternehmens als günstig zu betrachten. Der Vorstand beschloß sodann für den kommenden Winter die Wiedereröffnung der Wärmehallen. Neben der Centralwärmehalle am Alexanderplatz, die durch Befreiung der Abteilung für weibliche Personen erweitert wird, soll noch eine zweite Halle in verkehrsreicher Gegend einge-